

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir verweisen Sie in unserem **Mandantenrundschreiben IX/2003** besonders auf die vielen vom Bundeskabinett beschlossenen Gesetzesänderungen.

Wir hoffen dabei, dass Vieles davon noch im Bundesrat verändert wird.

Für Anfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wünsche
Steuerberater

Termine Oktober 2003

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag²	10.10.2003	15.10.2003	15.10.2003 ³
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag²	10.10.2003	15.10.2003	keine Schonfrist
Umsatzsteuer⁴	10.10.2003	15.10.2003	15.10.2003 ³

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.

2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

3 Bei Abgabe der Lohnsteueranmeldung und/oder der Umsatzsteuervoranmeldung innerhalb der Schonfrist ist zeitgleiche Bezahlung (Bar- oder Scheckzahlung) erforderlich.

4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Wegfall der Eigenheimzulage

Voraussichtlich soll ab 2004 die Eigenheimzulage gestrichen werden. Wir empfehlen Ihnen bei Investitionsabsichten den notariellen Kaufvertrag bzw. Stellung des Bauantrages noch in diesem Jahr vorzunehmen.

Freiberufler – Gewerbesteuer

Bis jetzt ist alles nur Absicht. Es ist aber zu erwarten, dass die Steuer in irgend einer Form kommt.

Um die Höhe zu verdeutlichen: Bei 100.000 € Gewinn beträgt die Mehrbelastung an Gesamtsteuer ca. 4.000 €. Der Entwurf wird wohl so nicht durch den Bundesrat kommen. (siehe Seite 2 oben)

Steueränderungsgesetz 2003: Überwachung des Steuerbürgers

Mit dem vom Bundeskabinett verabschiedeten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung

steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) soll aus jedem Staatsbürger ein „gläserner Steuerbürger“ gemacht werden.

Zukünftig soll das Bundesamt für Finanzen jedem Steuerbürger ein einheitliches, unveränderbares und dauerhaftes Identifikationsmerkmal zuteilen. Dazu werden die Standesämter und Ausländerbehörden verpflichtet, dem Bundesamt sämtliche Daten zu übermitteln.

Natürliche Personen erhalten danach eine Identifikationsnummer, wirtschaftlich Tätige eine Wirtschafts-Identifikationsnummer, so dass nichts mehr verborgen bleibt.

Ob dies alles mit dem Bundesdatenschutzgesetz vereinbar ist, bleibt abzuwarten.

Revitalisierung der Gewerbesteuer

Das Bundeskabinett hat den **Entwurf** eines Gesetzes zur Reform der Gewerbesteuer verabschiedet. Zukünftig nennt sich dann diese Steuer „Gemeindewirtschaftssteuer“. Mit einbezogen werden damit auch diejenigen Unternehmen, die Einkünfte aus selbstständiger Arbeit erzielen, z. B. Ärzte, Rechtsanwälte, Künstler, Journalisten.

Neben der Einbeziehung dieser Personengruppe sind im Wesentlichen folgende Änderungen beabsichtigt:

- Die Gemeindewirtschaftssteuer ist nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.
- Veräußerungsgewinne von Personenunternehmen und Personengesellschaften unterliegen zukünftig auch der Gemeindewirtschaftssteuer.
- Betriebsverluste aus vorangegangenen Jahren sind bis zu einem Betrag von 100.000 Euro ausgleichsfähig. Der 100.000 Euro übersteigende Betriebsertrag kann nur bis zur Hälfte um Verlustvorträge gekürzt werden.
- Der Freibetrag von dann 25.000 Euro vermindert sich um den Betrag, um den der so genannte Betriebsertrag (bisher: Gewerbeertrag) diesen Betrag überschreitet. Bei einem Betriebsertrag von 50.000 Euro ist also der Freibetrag aufgezehrt.
- Hinzurechnungen in der bisherigen Form sollen weitestgehend entfallen. Neu ist, dass die Entgelte für Fremdkapital, die eine Kapitalgesellschaft an den Anteilseigner oder ihm nahe stehende Personen zahlt, hinzugerechnet werden.
- Die Steuermesszahl beträgt zukünftig 3 v. H.
- Eine Anrechnung auf die Einkommensteuer erfolgt mit dem 3,8-fachen des festgesetzten Gemeindewirtschaftssteuer-Messbetrags.

Steueränderungsgesetz 2003: Beabsichtigte Änderungen bei der Einkommensteuer

Der vom Bundeskabinett verabschiedete **Entwurf** eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) enthält eine Reihe von Änderungen und Neuerungen auch im Einkommensteuerrecht, wovon die Wichtigsten nachfolgend aufgelistet sind:

- Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an Gebäuden innerhalb der ersten drei Jahre nach Anschaffung sind als Herstellungskosten anzusehen, wenn die Aufwendungen (ohne Umsatzsteuer) 15 v. H. der Anschaffungskosten des Gebäudes (aus den Anschaffungskosten des gesamten Grundstücks sind die Aufwendungen für Grund und Boden herauszurechnen) übersteigen.
- Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute müssen zukünftig für alle bei ihnen geführten Konten der Anleger zusammenfassende Jahressteuerbescheinigungen über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne nach amtlich vorgeschriebenem Muster erstellen.

- Arbeitgeber haben die bisher auf der Lohnsteuerkarte bescheinigten Daten elektronisch an die Finanzverwaltung zu übertragen. Dazu muss der Arbeitgeber eine so genannte „eTIN“ (electronic Taxpayer Identification Number) für jeden Arbeitnehmer nach amtlich bestimmten Ordnungsmerkmalen bilden. Arbeitgeber, die die Lohnberechnungen nicht elektronisch durchführen, werden ab 2006 dazu gezwungen, die Daten elektronisch zu übertragen.
- In bestimmten Fällen darf der Arbeitgeber keinen Lohnsteuerjahresausgleich mehr durchführen, u. a. dann nicht, wenn ihm die Lohnsteuerbescheinigungen aus vorangegangenen Dienstverhältnissen nicht vorliegen.

Steueränderungsgesetz 2003: Beabsichtigte Änderungen bei der Umsatzsteuer

Der vom Bundeskabinett verabschiedete **Entwurf** eines Gesetzes zur Änderung steuerlicher Vorschriften (Steueränderungsgesetz 2003) enthält eine Reihe von Änderungen und Neuerungen auch im Umsatzsteuerrecht, von denen die Wichtigsten nachfolgend aufgelistet sind:

- Ein Abtretungsempfänger schuldet - soweit er Unternehmer ist - die Umsatzsteuer aus der abgetretenen Forderung neben dem leistenden Unternehmer, wenn dieser die Steuer nicht abführt und der Abtretungsempfänger die Forderung vereinnahmt hat.
- Ein Unternehmer hat ab 1.1.2004 jedem anderen Unternehmer unaufgefordert eine Rechnung zu erteilen, die neben den bisherigen Bestandteilen zukünftig auch die ihm erteilte Steuernummer sowie eine fortlaufende Nummer in einer Zahlenreihe, die nur einmalig vergeben werden darf, eine etwaige Steuerbefreiung sowie den Leistungszeitpunkt enthalten muss.
- Der Vorsteuerabzug ist nur dann möglich, wenn dem Unternehmer eine Rechnung vorliegt, die alle gesetzlich vorgeschriebenen Bestandteile enthält, und zwar auch die vorgenannten.
- In Kleinbetragsrechnungen muss ebenfalls die Steuernummer enthalten sein.
- Wird die Steuer unberechtigt ausgewiesen, darf eine Korrektur in der Umsatzsteuer-Voranmeldung erst dann vorgenommen werden, wenn der Empfänger keine Vorsteuer abgezogen hat, die Rechnung korrigiert und das Finanzamt der Korrektur nach vorherigem gesondertem schriftlichem Antrag zugestimmt hat.
- Sämtliche erteilten und erhaltenen Rechnungen müssen zehn Jahre lang aufbewahrt werden.
- Die Aufteilung der Vorsteuer nach dem Verhältnis der Umsätze (dies ist nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs insbesondere bei Vermietung von Grundbesitz möglich) ist zukünftig nicht mehr zulässig, wenn eine andere Aufteilung möglich ist.

Sollten die Vorschriften zu Rechnungen Gesetz werden, bedeutet dies eine erhebliche Umstellung und Mehrarbeit für kleinere und mittlere Unternehmen, insbesondere für den Einzelhandel und die Gastronomie.

Vorgezogene Steuerreform und Gegenfinanzierung

Die Bundesregierung hat den **Entwurf** eines Haushaltsbegleitgesetzes (Haushaltsbegleitgesetz 2004) verabschiedet.

Zur Finanzierung des Vorziehens der Steuerreform sind neben der Gemeindefinanzreform u. a. folgende Änderungen beabsichtigt:

- Abschaffung der Eigenheimzulage sowie des Wohnungsbauprämiengesetzes. Die Wohnungsbauprämie wird nur noch für Altverträge bis 2009 gewährt.
- Die Entfernungspauschale wird nur noch ab dem 21. Kilometer mit einheitlich

- 0,40 € gewährt.
- Die Abschreibungsvereinfachung wird abgeschafft. Wird z. B. ein Wirtschaftsgut am 1.6. angeschafft, kann nicht mehr die volle Jahresabschreibung, sondern nur für sieben Monate in Anspruch genommen werden.
 - Im Bereich der Umsatzsteuer wird die Steuerschuldnerschaft erheblich ausgeweitet:
 - Für Umsätze, die unter das Grunderwerbsteuergesetz fallen, soll zukünftig der Leistungsempfänger die Umsatzsteuer schulden.
 - Lässt ein Unternehmer, dazu gehören auch Vermieter von Grundstücken, Gebäude oder Gebäudeteile reinigen, so schuldet er zukünftig die Umsatzsteuer. Unter diese Vorschrift fallen dann auch die Leistungen, die der Fensterputzer oder Teppichreiniger erbringt. Dies gilt nicht, wenn sich seine unternehmerische Betätigung auf die Vermietung von nicht mehr als zwei Wohnungen beschränkt.
 - Zukünftig soll der Leistungsempfänger auch die Steuer für Bauleistungen schulden, die der so genannten Bauabzugsteuer unterliegen.

Insbesondere die letzten beiden Änderungen bringen neben dem erheblichen bürokratischen Aufwand eine große Gefahr für den Leistungsempfänger mit sich: Ein Vermieter von mehr als zwei Wohnungen muss sich zukünftig durch den Dschungel der Vorschriften der Bauabzugsteuer kämpfen und selbst dann Umsatzsteuererklärungen abgeben, wenn er keine steuerpflichtigen Umsätze erzielt.

Änderungen durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz

Durch die Zustimmung des Bundesrates am 11.7.2003 tritt rückwirkend zum 1.1.2003 das „Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmern und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung“ in Kraft. Das ursprüngliche Kernstück des Gesetzes, die Gewinnermittlung durch Betriebsausgabenpauschalierung, wurde auf Initiative des Bundesrates gestrichen.

Von Bedeutung ist die Neuregelung für Existenzgründer, die bereits im Jahr der Betriebseröffnung Sonderabschreibungen in Anspruch nehmen können, ohne zuvor eine Ansparrücklage gebildet zu haben. Diese Regelung gilt für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2002 beginnen.

Durch die Änderung der Abgabenordnung werden ab 2004 gewerbliche Unternehmer sowie Land- und Forstwirte erst ab Umsätzen von 350.000 Euro bzw. einem Gewinn in Höhe von 30.000 Euro steuerrechtlich buchführungspflichtig. Für Land- und Forstwirte ist der Wirtschaftswert selbstbewirtschafteter land- und forstwirtschaftlicher Flächen auf 25.000 Euro angehoben worden. Korrespondierend dazu wurde auch die Regelung für Betriebe gewerblicher Art angepasst.

Eine weitere Änderung bezieht sich auf den Katalog der dem Progressionsvorbehalt unterliegenden Leistungen. Nach der Änderung durch das Kleinunternehmerförderungsgesetz unterliegt das Überbrückungsgeld nicht mehr dem Progressionsvorbehalt. Dadurch erfolgt eine Gleichstellung von Überbrückungsgeld und Existenzgründerzuschuss.

Personen, die ihren Gewinn durch Einnahmen-Überschuss-Rechnung ermitteln, müssen ab 2004 der Steuererklärung eine **Gewinnermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck** beifügen.

Eine weitere Änderung betrifft den Bereich der Umsatzsteuer: Die Umsatzgrenze für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung wird rückwirkend zum 1.1.2003 für das vorangegangene Kalenderjahr auf 17.500 Euro angehoben. Die Umsatzgrenze eines laufenden Kalenderjahres bleibt unverändert bei 50.000 Euro.

Steuerhinterziehung durch Geltendmachung von Vorsteuer aus Rechnungen von Nicht-Unternehmern

Eine Steuerhinterziehung begeht, wer in Steuerverkürzungsabsicht Vorsteuer aus Rechnungen geltend macht, die von Personen gestellt werden, die nicht Unternehmer im Sinne des § 2 Abs. 1 UStG sind.

Unternehmer ist zwar grundsätzlich derjenige, der nach außen als Leistender aufgetreten und aus dem Rechtsverhältnis berechtigt und verpflichtet ist. Keine Unternehmer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne sind aber Personen, die von ihnen ausgewiesene Umsatzsteuer nicht gegenüber dem Finanzamt anmelden sollen und die lediglich zu diesem Zweck in der Lieferkette vorgeschaltet wurden (so genannte Strohmanggeschäfte).

Veränderungen beim Kündigungsschutz angekündigt

Die Bundesregierung plant erneut Reformen am Arbeitsmarkt. Insbesondere beim Kündigungsschutz sind Veränderungen geplant, über die man schon jetzt informiert sein sollte:

- Schwellenwert für den Kündigungsschutz bei kleinen Betrieben soll gesenkt werden
 - Nach der gültigen Gesetzeslage gilt, dass in Betrieben mit bis zu fünf Arbeitnehmern kein Kündigungsschutz besteht. Wird ein weiterer Mitarbeiter befristet oder unbefristet eingestellt, tritt der volle Kündigungsschutz in Kraft. Zukünftig sollen zusätzliche befristete Beschäftigte eingestellt werden dürfen, ohne dass der Kündigungsschutz ausgelöst wird.
- Sozialauswahl bei betriebsbedingten Kündigungen soll neu gestaltet werden
 - Die Kriterien für die Sozialauswahl werden begrenzt: Zukünftig soll es nur noch auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit, das Lebensalter und die Unterhaltspflichten des Arbeitnehmers ankommen.
 - Der Arbeitgeber soll bestimmte Arbeitnehmer von der Sozialauswahl ausnehmen dürfen, wenn deren Weiterbeschäftigung wegen ihrer Kenntnisse, Fähigkeiten und Leistungen oder zur Sicherung einer ausgewogenen Personalstruktur im berechtigten betrieblichen Interesse liegt.
 - Die gerichtliche Überprüfung der Sozialauswahl soll bei Vorliegen einer zwischen dem Arbeitgeber und dem Betriebsrat vereinbarten Namensliste nur noch auf grobe Fehlerhaftigkeit hin überprüft werden dürfen.
- Abfindungsoption statt Kündigungsschutzklage bei betriebsbedingten Kündigungen
 - Bei betriebsbedingten Kündigungen soll der Arbeitnehmer zukünftig wählen dürfen, ob er wie bisher Kündigungsschutzklage erhebt oder stattdessen die gesetzliche Abfindung in Höhe von einem halben Monatsgehalt pro Beschäftigungsjahr in Anspruch nimmt.
- Befristete Arbeitsverhältnisse bei Existenzgründern
 - Neugegründete Unternehmen, die schwer abschätzen können, wie sich ihre wirtschaftliche Lage entwickelt, sollen innerhalb der ersten vier Jahre nach der Aufnahme der Erwerbstätigkeit die Möglichkeit erhalten, befristete Arbeitsverträge ohne sachlichen Befristungsgrund bis zur Dauer von vier Jahren abzuschließen. Dies soll Einstellungen erleichtern und befristet Beschäftigten eine Brücke zur Dauerbeschäftigung bieten.

Der Gesetzentwurf bedarf nicht der Zustimmung des Bundesrates und soll bis Januar 2004 in Kraft treten.

Keine verdeckte Gewinnausschüttung bei Überschreiten des Verhältnisses 25:75 von Tantieme zu Festgehalt?

Nachdem der Bundesfinanzhof sich 1994 zum Verhältnis Gewinntantieme zu den Gesamtbezügen eines Gesellschafter-Geschäftsführers geäußert hat, erkennt die Verwaltung Tantiemen in der Regel nur dann an, wenn sie nicht mehr als 25 v. H. der Gesamtbezüge betragen. Dem ist nunmehr das Finanzgericht Düsseldorf entgegen getreten. In dem betreffenden Fall war eine gestaffelte Gewinntantieme mit einer Quote von 20 bis 40 v. H. vereinbart. Die Tantieme war der Höhe nach auf das jeweilige Festgehalt (hier ca. 120.000 €) begrenzt. Eine auf dieser Grundlage abgerechnete Tantieme betrug somit 50 v. H. der Gesamtausstattung.

Das Gericht beruft sich darauf, dass es bei der Höhe von Vergütungen an Gesellschafter-Arbeitnehmer in erster Linie auf die Angemessenheit der Gesamtbezüge ankomme. Eine Begrenzung des Verhältnisses von Tantieme zu Festgehalt könne nicht aufrechterhalten werden.

Der Bundesfinanzhof, der sich in einem Beschluss bereits ähnlich geäußert hatte, kann jetzt über die frühere Entscheidung nachdenken.

Alle Angaben nach bestem Wissen und Gewissen, aber ohne Gewähr!